

Titel

Outplacementstiftung – Arbeitsstiftungen AMS Ö
Region

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien,
österreichweit

Hinweis

Was wird gefördert

Berufliche Neuorientierung und Höherqualifizierung von arbeitslosen Personen mit dem Ziel der beruflichen Wiedereingliederung.

Die Arbeitsstiftung ist eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme, die regelmäßig im Zusammenhang mit Sozialplänen beschlossen wird. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im Arbeitslosenversicherungsgesetz und wird in einer Bundesrichtlinie vom AMS näher ausgestaltet.

Es handelt sich dabei um eine Einrichtung von einem oder mehreren Unternehmen, in der zielgerichtete Schulungsmaßnahmen für arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer durchgeführt werden, die die Chancen auf einen Arbeitsplatz erhöhen sollen.

Diese umfassen zahlreiche arbeitsmarktbezogene Hilfestellungen wie z. B. Berufsorientierung, Qualifizierung, Praktika, aktive Arbeitssuche bzw. Coaching bei der Unternehmensgründung.

Die Dauer der Maßnahme orientiert sich vor allem an der Ausbildung und beträgt maximal 156 Wochen bzw. in Ausnahmefällen (z. B. für ältere TeilnehmerInnen über 50) maximal 209 Wochen – vorausgesetzt, es handelt sich um Maßnahmen im Sinne des §18 (6) ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Wer wird gefördert

Unternehmen,

- die einen größeren Personalabbau planen
- in Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit dem Betriebsrat, den MitarbeiterInnen, den Sozialpartnern und dem AMS Wien eine Arbeitsstiftung gründen und
- die Kosten abseits der Existenzsicherung übernehmen wollen

StiftungsteilnehmerInnen,

- deren Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen und strukturellen Gründen seitens des Unternehmens beendet wurde und
- die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben
- und denen vom AMS keine zumutbare Stelle vermittelt werden kann

Voraussetzungen

- Einigung zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber zur Erstellung eines Sozialplanes mit der Option auf Errichtung einer Arbeitsstiftung

- Klärung finanzieller, organisatorischer und juristischer Fragen
- Entscheidung über den Stiftungsträger
- Konzeptentwicklung durch den Stiftungsträger in Abstimmung mit dem AMS Wien und Zustimmung der Sozialpartner
- Nach positivem Bescheid durch das räumlich zuständige AMS sind Eintritte in die Stiftungsmaßnahme möglich

Förderart

Outplacementstiftung

Höhe

- Schulungsarbeitslosengeld plus einen monatlichen Zuschuss zu den Ausbildungskosten (Stipendium) vom Stiftungsträger für die Dauer von 156 Wochen (=drei Jahre).
- Für TeilnehmerInnen über 50 und Ausbildungen mit einer Mindestdauer von mehr als drei Jahren gibt es eine Sonderregelung.
- Das Unternehmen übernimmt die Stiftungs- und Qualifizierungskosten sowie die ausbildungsbedingten Zuschussleistungen für die TeilnehmerInnen.
- Je nach Bundesland kann es Zusatzfinanzierungen geben: z. B. OÖ: Um die Einrichtung einer Arbeitsstiftung und deren Start zu erleichtern, fördert das Land OÖ für die Laufzeit von max. einem Jahr die externen Ausbildungskosten bis max. 2.200,00 EUR.

Förderungsträger/ Ansprechpartner

Arbeitsmarktservice Österreich

Internet: <http://www.ams.at>

Regionale Geschäftsstellen des AMS sind aufgelistet unter:

Internet: <http://www.ams.at/service-unternehmen/personalsuche/geschaeftsstellen/adressen>

Fristen

Nähere Informationen sind bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle erhältlich.

Zielgruppe

ArbeitgeberInnen/Unternehmen/Institutionen, ArbeitnehmerInnen/Arbeitsuchende/Arbeitslose